

Ordnung für die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Belm

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die gemeindeeigenen Sporthallen werden von der Gemeindeverwaltung verwaltet und für Übungszwecke und Veranstaltungen auf Antrag vergeben.
- (2) Das Hausrecht übt die Gemeindeverwaltung aus.

§ 2 Überlassungszwecke

- (1) Die Hallen werden den Belmer Schulen und Kindergärten zur Ausübung des Sportes überlassen.
- (2) Den Sportorganisationen in der Gemeinde Belm und anderen Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Einzelpersonen können Sportanlagen zur sportlichen Bestätigung überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Absatz 1 Genannten möglich ist.
- (3) Sporthallen in den einzelnen Ortsteilen stehen vorrangig den dort ansässigen Interessenten zur Verfügung.
- (4) Für Berufssportveranstaltungen können Sportanlagen nach besonderen Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen von der Gemeinde gestattet werden.

§ 3 Sperrung von Sportanlagen

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann die Sportanlagen sperren, wenn durch die Benutzung eine Beschädigung zu erwarten ist.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgewiesen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sporthalle besteht nicht.

§ 4 Behandlung der Anträge

- (1) Anträge auf Überlassung von Sporthallen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist darin zu benennen.
- (2) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid, der zur Benutzung der angegebenen Halle und Einrichtung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt. Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Beteiligung entzogen.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Sporthallen bleibt den Schulen und Kindergärten werktags grundsätzlich vorbehalten. Für die anderen Benutzer stehen die Hallen nach einem Benutzungsplan zur Verfügung. Der Hallenbenutzungsplan wird von der Gemeinde auf Grund der eingegangenen Anträge zusammengestellt und veröffentlicht.
- (2) Von den Veranstaltern ist das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 6 Allgem. Haus- und Platzordnung

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei sonstigen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.
- (2) Die Sportflächen sind nur in Sportkleidung zu betreten. Die Turnhalle darf nur barfuß oder mit **Turnschuhen** benutzt werden, **die ausschließlich in der Halle getragen werden dürfen und deren Sohlen nicht abgeben.**
- (3) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (4) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Nach dem Duschen hat sich der Besucher im Duschraum abzutrocknen.
- (5) Alle gemeindeeigenen Sportgeräte stehen den Sportgruppen zur sportlichen Nutzung zur Verfügung mit Ausnahme der den Schulen und Kindergärten vorbehaltenen Geräte.
- (6) Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Erstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

- (7) Das Öffnen und Schließen der Oberlichter, sowie das Heben und Senken vorhandener Trennvorhänge geschieht nur durch den Hausmeister.
- (8) Fahrzeuge dürfen ausschließlich an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (9) Das Mitbringen von Tieren in die Sporthallen ist nicht gestattet.
- (10) Rauchen in den Hallen und Umkleideräumen ist untersagt. Ebenso ist die Einnahme von alkoholischen Getränken in den gesamten Räumen der Turnhalle nicht erlaubt.
- (11) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist zu folgen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Der für die Veranstaltung Auf- und Abbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen.
- (3) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig.
- (4) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 8

Benutzungsgebühren Grundsätze und Ausnahmen

- (1) Für die Überlassung von Hallen und Plätzen werden nach einer besonderen Gebührenordnung Benutzungsentgelte und Nebenkosten festgesetzt.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Sporthallen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in gemeindlichen Sporthallen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Sachschäden, die während des Übungsbetriebes eintreten, sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (2) Die Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die durch schuldhaftes Handeln entstehen. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt. Die Gemeinde Belm haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Die Vereine und Organisationen haben dafür zu sorgen, dass die von Ihnen betreuten Benutzer der Sportanlagen ausreichend versichert sind.
- (4) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer oder Zuschauer in besonderem Maße gefährdet sind, kann der Veranstalter verpflichtet werden, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Vom Nachweis über den Abschluss der Versicherung kann die Benutzung abhängig gemacht werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Belm, den

Gemeinde Belm

(Siegel)

Bürgermeister Gemeindedirektor